

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 11.

Freiburg, den 20. Mai 1863.

VII. Jahrgang.

Verordnung über die Wahl der Mitglieder der katholischen Stiftungs-Commissionen.

Nro. 5336. Zum Vollzuge des § 4 der Verordnung vom 20. November 1861 (Reggsbl. Nro. 52, Erzbischöfl. Anzbl. Nro. 20) die Verwaltung des katholischen Kirchen-Vermögens betreffend, sieht man sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Großherzogl. Ministerium des Innern nachstehende

Wahlordnung

für

die Mitglieder der Stiftungs-Commissionen

zu erlassen.

§ 1.

Stimmberechtigt sind alle in dem Bezirke der Pfarrei, beziehungsweise in dem des Filials wohnenden selbstständigen Männer katholischer Religion, welche das 25te Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 2.

Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

1. wer zu irgend einer peinlichen Strafe, oder aber
2. wer zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten oder zur Dienstentlassung, oder wer wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist bis zum Ablaufe des fünften Jahres nach erstandener Strafe;
3. wer wegen einer strafbaren Handlung, die nach Ziffer 1 und 2 den Verlust des Stimmrechts zur Folge hat, in den Stand der Untersuchung versetzt ist, bis nach erfolgtem richterlichen Erkenntnisse;
4. wer wegen öffentliches Aergerniß erregender Verletzung kirchlicher Vorschriften sich nicht im Vollgenuße der kirchlichen Gemeinschaftsrechte befindet.

§ 3.

Wer ohne erheblichen Grund sich weigert, die Stelle eines Stiftungsraths zu übernehmen, und ebenso wer dieselbe vor der Zeit niederlegt oder auch wer wegen Vernachlässigung der Amtspflicht aus der Stiftungscommission entlassen wird, verliert auf 3 Jahre sein Stimmrecht.

§ 4.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohner des Pfarrbezirks, beziehungsweise Filials außer die im I. oder II. Grade der kirchlichen Berechnungsart mit Mitgliedern der Stiftungscommission oder dem Rechner verwandt oder verschwägert sind. Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Männer von gutem Ruf und bewährtem christlichen Sinn, von Einsicht und Erfahrung zu richten.

§ 5.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingung der Wählbarkeit.

§ 6.

Die Wahl kann abgelehnt werden:

1. von Demjenigen, der unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren Mitglied der Stiftungscommission gewesen ist;
2. bei einem Lebensalter von 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, worüber die Stiftungscommission vorbehaltlich der Beschwerdeführung an den katholischen Oberstiftungsrath entscheidet.

§ 7.

Die Anordnung der Wahl erfolgt durch das Pfarramt. An dem Sonntage, welcher wenigstens 4 Tage vor dem Wahltag fällt, hat der geistliche Vorstand unter angemessener Ermahnung an die Wähler die neu eintretende Wahl von der Kanzel in der Kirche zu verkünden, auch eine Einladung zu derselben an der Kirchenthüre oder an anderen geeigneten öffentlichen Orten anzuheften zu lassen.

Die Einladung (das Formular *) enthält Beilage I) soll enthalten:

1. den Anlaß derselben und die namentliche Aufzählung der aus der Stiftungscommission austretenden Mitglieder;
2. Die Angabe wie viele Mitglieder zu wählen sind;
3. die Bezeichnung des Locals, der Zeit und der Zeitdauer für die Abgabe der Stimmzettel;
4. die Angabe der gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wählbarkeit;
5. die Bekanntmachung, daß und wann die Stimmzettel im Wahllocal in Empfang genommen werden können.

§ 8.

Die Wahl leitet der Vorsitzende der Stiftungscommission mit dem ältesten und jüngsten Mitgliede derselben als Urkundspersonen, und der Stiftungsactuar führt das Protokoll. Sie wird in dem von dem Pfarramte bestimmten Locale vorgenommen.

§ 9.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, d. i. durch verschlossene Stimmzettel (das Formular ist im Anhang II), welche von den Abstimmenden nicht unterschrieben werden, und worin sie die Namen derjenigen einschreiben, welche sie vorschlagen.

§ 10.

Die Stimmberechtigten erhalten die mit der Zahl der zu Wählenden bezeichneten Stimmzettel am Wahltag im Wahllocale, füllen sie da aus, verschließen und übergeben sie persönlich der Wahlcommission. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen, welche die Stimmzettel übergeben, unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll (das Formular befindet sich im Anhang III) ein. Die Stimmzettel werden so, wie sie übergeben werden, in einem passenden Gefäße gesammelt.

§ 11.

Jeder Stimmberechtigter, welcher sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

§ 12.

Die mit der Leitung der Wahlhandlung Beauftragten bleiben während der zur Abgabe der Stimmzettel anberaumten Zeit in dem Wahllocale versammelt. Sie dürfen weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise die Wahlfreiheit der Abstimmenden beschränken.

§ 13.

Ist die zur Abstimmung anberaumte Zeit umflossen, so werden von dem Vorsitzenden die Stimmzettel einzeln aus dem Gefäße herausgenommen, eröffnet, vorgelesen, den Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, und von dem Protokollführer die Namen in das Protokoll eingetragen.

Von einer der Urkundspersonen wird gleichzeitig eine Stimmenaufzeichnung in der Art geführt, daß der Name jedes Gewählten einmal geschrieben und hinter demselben so viele Striche gemacht werden, als er Stimmen erhalten hat.

§ 14.

Soweit ein Stimmzettel unvollständig oder unrichtig ist, wird er als ungültig übergangen. Solche Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll beigeheftet, die übrigen dagegen nach beendigter Wahl verbrannt.

Im Falle mehr Namen, als erforderlich sind, auf einem Stimmzettel stehen, werden die letzten als nichtgeschrieben betrachtet.

*) Die in dieser Wahlordnung erwähnten Formularien, sowie die Wahlordnung selbst, werden zugleich mit den Seitens Großherzogl. Ministeriums des Innern und des Erzbischöfl. Ordinariates genehmigten „Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Intercalargefälle“ und der „Dienst-Instruction für katholische Stiftungs-Commissionen“ durch den katholischen Oberstiftungsrath veröffentlicht.

§ 15.

Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, werden im Protokoll mit der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen besonders aufgeführt, und sind, wenn keine Einsprache (§ 17) geschieht oder diese zu ihren Gunsten erledigt ist, zu Mitgliedern der Stiftungs-Commission ernannt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§ 16.

Der Vorstand der Wahlcommission eröffnet das Ergebniß der Wahl und erhebt von den Ernannten die Erklärung, ob sie dieselbe annehmen.

Dieses wird den Wählern bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß die Wahlacten während 3 Tagen zum Einsehen unter Aufsicht bereit gehalten werden, und daß etwaige Einsprachen gegen die Wahl innerhalb 8 Tagen anzubringen sind.

Das Wahlprotokoll wird vorgelesen und von den Mitgliedern der Wahlcommission und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 17.

Auf den Antrag des Pfarramts oder des kathol. Bürgermeisters, beziehungsweise des dienstältesten kathol. Gemeinderaths kann eine Wahl verworfen werden, wenn der Erzbischöfl. Decan und die Großherzogl. Verwaltungsbehörden zustimmen. Sind sie nicht einig, so geht die Entscheidung an den katholischen Oberstiftungsrath.

§ 18.

Das Wahlergebniß wird, wenn die ganze Wahlhandlung, namentlich auch durch Erledigung etwaiger Beschwerden, beendet ist, von der Kanzel verkündet.

§ 19.

Die Verpflichtung der weltlichen Stiftungs-Commissions-Mitglieder (Stiftungsräthe) geschieht durch den Pfarrer (Pfarrverweser). Es wird darüber (die Verpflichtungsformel und das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll ist im Anhange IV) ein Protokoll aufgenommen, welches dem Wahlact beigeheftet wird.

Ein Wiedergewählter braucht nicht wieder verpflichtet zu werden.

§ 20.

Die Entlassung eines Mitglieds oder Rechners der Stiftungs-Commission wird nach Anhörung dieser Behörde von dem katholischen Oberstiftungsrathe vorbehaltlich der Beschwerde an das Erzbischöfl. Ordinariat, welches dieselbe im Benehmen mit dem Ministerium des Innern erledigt, ausgesprochen:

1. wegen jedes die Wählbarkeit in die Stiftungscommission aufhebenden Grundes;
2. wegen erwiesener Dienstunfähigkeit;
3. wegen grober oder fortdauernder Dienstwiedrigkeit, wegen anhaltender öffentliches Aergerniß erregender Vernachlässigung der kirchlichen Obliegenheiten, nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen, welche in Ermahnung und Androhung der Entlassung bestehen;
4. wegen Unverträglichkeit.

§ 21.

Vorübergehende Bestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1863 in Wirksamkeit. Von diesem Tage sind alle früheren entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben.

Die Neuwahlen sämtlicher Mitglieder der Stiftungs-Commissionen sind nach gegenwärtiger Verordnung längstens bis zum Schlusse des Jahres 1864 vorzunehmen. Bis zur geschehenen Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

Nach Umfluß von 3 Jahren von der Neuwahl an gerechnet, tritt für das erste Mal die Hälfte der Gewählten aus, und zwar Diejenigen, welche die relativ wenigsten Stimmen bei der ersten allgemeinen Wahl erhalten.

Alsdann wird eine Erneuerungswahl vorgenommen, so daß von dort ab fortan jeder Stiftungsrath auf die im § 3 der Dienstinstruction für die katholischen Stiftungs-Commissionen erwähnte Zeitdauer gewählt wird.

Freiburg den 13. Mai 1863.

Die allgemeinen katholischen Kirchenfonds betr.

Nro. 8107. Mit Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates und Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird folgende Anordnung getroffen:

1. die allgemeine katholische Kirchenkasse und die Verwaltung des Pfarrinterims-Revenüen-Hauptfonds in Karlsruhe werden vom 1. Januar l. J. an vereinigt;
2. diese vereinigte Kasse und die bisherigen Pfarrinterims-Revenüen-Hauptfonds in Freiburg und Heidelberg führen künftig die Benennung:

„Allgemeine Katholische Kirchenkasse“ zu Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg.

Karlsruhe den 5. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Biegler.

G. Kraus.

Die Dienstbezirke der allgemeinen katholischen Kirchenkassen betr.

Nro. 8109. Hinsichtlich des Bezugs der Intercalargefälle von erledigten Pfründen werden die Dienstbezirke der allgemeinen katholischen Kirchenkassen in folgender Weise bestimmt:

a. Die allgemeine katholische Kirchenkasse in Freiburg umfaßt die Landcapitel:

- | | | |
|---------------|----------------|-----------------|
| 1. Breisach, | 7. Hegau, | 13. Stühlingen, |
| 2. Constanz, | 8. Klettgau, | 14. Triberg, |
| 3. Endingen, | 9. Kinzgau, | 15. Billingen, |
| 4. Engen, | 10. Mespkirch, | 16. Waldshut, |
| 5. Freiburg, | 11. Neuenburg, | 17. Wiesenthal. |
| 6. Geisingen, | 12. Stockach, | |

b. Zur allgemeinen kathol. Kirchenkasse in Karlsruhe gehören die Landcapitel:

- | | | |
|---------------|----------------|------------------|
| 1. Bruchsal, | 4. Lahr, | 7. Ottersweier, |
| 2. Ettlingen, | 5. Mühlhausen, | 8. Philippsburg, |
| 3. Gernsbach, | 6. Offenburg, | 9. St. Leon. |

c. Zur allgemeinen kathol. Kirchenkasse in Heidelberg sind eingetheilt die Landcapitel:

- | | | |
|----------------|------------------------|---------------|
| 1. Buchen, | 4. Lauda, | 7. Waibstadt, |
| 2. Heidelberg, | 5. Mosbach, | 8. Wallbörn, |
| 3. Krautheim, | 6. Tauberbischofsheim, | 9. Weinheim. |

Karlsruhe den 5. Mai 1863.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Biegler.

Edelmann.

Pfründebefetzungen.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Zähringen, Decanates Freiburg, dem bisherigen Pfarrer von Hugstetten und Pfarrverweser in Zähringen, Carl Weiland verliehen und ist derselbe am 27. April d. J. investirt worden.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die Pfarrei Elzach, Decanates Freiburg, dem bisherigen Pfarrer von Bleibach, Hadrian Neugart verliehen und ist derselbe am 30. April d. J. investirt worden.

Dem von Seiner Königlich Hoheit, dem Durchlauchtigsten Großherzog auf das Cajetan Mader'sche Beneficium in Ueberlingen, Decanates Kinzgau, präsentirten bisherigen Verweser desselben, Franz Xaver Fritschner, wurde am 2. Mai d. J. die kirchliche Institution ertheilt.

Mit einer Beilage den „St. Josephs-Verein“ betr.